

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland (VkBf.)

INHALTSVERZEICHNIS

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 31. August 2004

Heft 16

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBf. 2004	Seite
Allgemeine Angelegenheiten			
151	03. 08. 2004	Richtlinie (Verwaltungsvorschrift) zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen (Gleisanschlussförderrichtlinie)	430
152	30. 07. 2004	Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M146 gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR; - Beförderung von organischen Peroxiden des Typs C, fest	433
Seeschifffahrt			
153	29. 07. 2004	Bekanntmachung über die Anwendung von Modellversuchen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Übereinkommens über die besonderen Stabilitätsanforderungen an Ro-Ro-Fahrgastschiffe vom 10. April 1997	433
Straßenbau			
154	21. 07. 2004	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2004 Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen 16.4 -; Abwicklung von Verträgen	434
155	22. 07. 2004	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2004 Sachgebiet 16.2 Bauvertragsrecht und Verdingungswesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen 16.4 -; Abwicklung von Verträgen	438

Nr.	Datum	VkBf. 2004	Seite
156	23. 07. 2004	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2004 Sachgebiet 16.2 Bauvertragsrecht und Verdingungswesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen 16.4 -; Abwicklung von Verträgen	441
157	26. 07. 2004	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2004 Sachgebiet 16.2 Bauvertragsrecht und Verdingungswesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen 16.4 -; Abwicklung von Verträgen	442
Wasserstraßen			
158	15. 07. 2004	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	453
159	02. 08. 2004	Schifferprüfung nach der Binnenschifferpatentverordnung in Bremen	453
Berichtigungen			
160	09. 08. 2004	Berichtigung der Siebenunddreißigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	453
Aufgebote			
160a	31. 08. 2004	Aufbietungen verlorener Fahrzeugbriefe . . (1-24)	456
Nichtamtlicher Teil			
Berichte und Mitteilungen			454

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 151 Richtlinie (Verwaltungsvorschrift) zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen (Gleisanschlussförderrichtlinie)

Nachstehend gebe ich die Gleisanschlussförderrichtlinie vom 03. August 2004 bekannt, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission als Beihilfe im Sinne der Artikel 87, 88 des EG-Vertrages steht.

Berlin, den 03. August 2004

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Matthias von Randow

Richtlinie (Verwaltungsvorschrift) zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen (Gleisanschlussförderrichtlinie)¹

vom 03. August 2004

A14/3141.1/1

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der Bund gewährt zur Steigerung des Schienengüterverkehrs nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen für die Errichtung, Reaktivierung und den Ausbau von privaten Gleisanschlüssen. Ziel ist die Verlagerung von Anteilen des Güterverkehrs von dem Verkehrsträger Straße auf den Verkehrsträger Schiene.
- 1.2 Privater Gleisanschluss im Sinne dieser Förderrichtlinie ist eine Schienenanlage, die im Eigentum eines Wirtschaftsunternehmens steht und über die es im Rahmen seines Gewerbebetriebes Fracht versendet und/oder empfängt. Diese Schienenanlage muss die unmittelbare oder mittelbare Verbindung an das Netz eines öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens herstellen.
- 1.3 Im Rahmen dieses Förderprogramms werden Investitionen zum Neubau eines Gleisanschlusses, zur Reaktivierung stillgelegter oder nicht mehr genutzter Gleisanschlüsse und zum Ausbau bestehender Gleisanschlüsse, deren Kapazität wegen eines Zuwachses an Transporten mit der Eisenbahn nicht mehr ausreicht, finanziell gefördert.

¹ Die Richtlinie steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission als Beihilfe im Sinne der Artikel 87, 88 des EG-Vertrages. Zuwendungen werden daher erst gewährt, nachdem die Richtlinie genehmigt worden ist. Förderanträge können bereits vorher gestellt werden.

- 1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Nachfrage und Dringlichkeit. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Bewilligungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungen können Wirtschaftsunternehmen in privater Rechtsform erhalten, um zum Zwecke ihres Gewerbebetriebes Güter per Eisenbahn zu empfangen und/oder zu versenden. Anlagen für innerbetriebliche Transporte werden nicht bezuschusst. Soweit Gleisanschlussanlagen sowohl für innerbetriebliche Transporte als auch für den Zugang zum öffentlichen Netz genutzt werden, kann auf Grundlage eines Bedarfs- und Nutzungsnachweises der Anteil der jeweiligen Verkehre ermittelt und entsprechend dieser Zuordnung eine anteilige Förderung bewilligt bzw. die Förderung auf Teile der Anlage begrenzt werden.
- 2.2 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Eine Finanzierung allein durch privates Kapital führt nicht zur Wirtschaftlichkeit des Gleisanschlusses. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme, unter Berücksichtigung der Förderung, muss gesichert sein.
- 3.2 Die zu fördernde Maßnahme darf bei Antragstellung noch nicht begonnen sein. Der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen (z.B.: Auftragserteilung) gilt als Vorhabenbeginn.
- 3.3 Der Neu- und Ausbau eines Gleisanschlusses sowie Maßnahmen, die zur Reaktivierung eines stillgelegten oder nicht mehr genutzten Gleisanschlusses notwendig sind, lassen eine tatsächliche, substanzielle, messbare und dauerhafte Abwicklung des Gütertransports mit der Eisenbahn erwarten, die ohne den Gleisanschluss nicht stattfinden würden. Hierzu zählen keine innerbetrieblichen Transporte.
- 3.4 Die Nutzung des Gleisanschlusses darf nicht in Wettbewerb zu bestehenden Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs treten (siehe Anlage 2 Ziffer 1).
- 3.5 Der Antragsteller hat das Güterverkehrsvolumen, das über den Gleisanschluss abgewickelt werden soll, unter Angabe des zu erwartenden Verkehrsaufkommens (Tonnen pro Jahr) und der zu erwartenden Verkehrsleistung auf Eisenbahnstrecken in Deutschland (Tonnenkilometer² pro Jahr) darzustellen. Die Herkunft der Verkehre im Sinne ihrer Transportart ist offen zu legen.

² Tonnenkilometer= Beförderung einer Tonne Fracht über eine Entfernung von einem Kilometer

Beim Ausbau bestehender Gleisanschlüsse muss der Antragsteller das Verkehrsaufkommen oder die Verkehrsleistung der letzten zwei Kalenderjahre angeben und eine entsprechende Bestätigung der/des Eisenbahnverkehrsunternehmen/s beifügen.

- 3.6 Zur Gewährleistung einer effizienten Förderung dürfen die eingesetzten Fördermittel nicht außer Verhältnis zum damit erzielten zusätzlichen Schienengüterverkehrsvolumen stehen. Zu diesem Zweck werden bei den Zuwendungen folgende Höchstwerte je Tonne erzielter Schienengüterverkehrsaufkommen pro Jahr oder – alternativ – je 1.000 Tonnenkilometer erzielter Schienengüterverkehrsleistung auf dem Eisenbahnnetz in Deutschland pro Jahr festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen:

Neubau	8 €/Tonne pro Jahr oder 32 €/1.000 Tonnenkilometer pro Jahr
Reaktivierung/Ausbau	4 €/zusätzliche Tonne pro Jahr oder 16 €/zusätzliche 1.000 Tonnenkilometer pro Jahr

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann die Höchstwerte an die tatsächliche Entwicklung anpassen. Von den Höchstwerten kann die Bewilligungsbehörde abweichen

- in besonders begründeten Einzelfällen, insbesondere bei leichten Gütern
- beim Ausbau oder der Reaktivierung eines Gleisanschlusses bis zu einer Fördersumme in Höhe von 50.000 €, wenn durch die Maßnahme ein Schienengüterverkehrsaufkommen von mindestens 250 beladenen Eisenbahnwaggons oder von mindestens 5.000 Tonnen pro Jahr erzielt wird.

- 3.7 Der Antragsteller hat zum Nachweis der Anbindung an das öffentliche Schienennetz und zum Nachweis der Bedienung des Gleisanschlusses folgende Unterlagen vorzulegen:

- einen Vertrag mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Infrastrukturanschlussvertrag) mit auf mindestens 5 Jahre garantierter Netzanbindung (ggf. unter der aufschiebenden Bedingung der Förderungsbewilligung)

und

- einen Vertrag mit einem Eisenbahnverkehrsunternehmen in Form eines Transportrahmenvertrages (ggf. unter der aufschiebenden Bedingung der Förderungsbewilligung).

- 3.8 Der Förderungsbetrag muss mindestens 15.000 € (Bagatellgrenze) betragen.

4. Art und Umfang der Zuwendungen

- 4.1 Es erfolgt eine Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

- 4.2 Von den zuwendungsfähigen Kosten werden bei Neu-, Ausbau und Reaktivierung eines Gleisanschlusses bis zu 50 von Hundert als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt. Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sofern

von anderer Stelle eine weitere Förderung mit öffentlichen Mitteln erfolgt, sind diese anzurechnen.

- 4.3 Förderfähig sind entsprechend Anlage 1 Ausgaben für

- die zur Betriebsabwicklung erforderlichen eisenbahntechnischen Anlagen des Gleisanschlusses,
- die ausschließlich für die Be- und Entladung von Güterwaggons nutzbaren erforderlichen Anlagen und Geräte,
- Planungskosten (10 von Hundert der zuwendungsfähigen Baukosten).

- 4.4 Nicht förderfähig sind insbesondere Ausgaben für

- Anlagen des innerbetrieblichen Verkehrs,
- Grunderwerb, es sei denn, es liegt ein besonders zu begründender Ausnahmefall vor,
- Schienen-/Rangierfahrzeuge,
- leasingfinanzierte Anlagen und Einrichtungen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mithilfe des Gleisanschlusses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren im Durchschnitt pro Jahr mindestens das neue oder das bisherige und zusätzliche Transportvolumen gemessen am Güterverkehrsaufkommen (Tonnen pro Jahr) oder an der Güterverkehrsleistung (Tonnenkilometer pro Jahr) abzuwickeln, für das der Förderbetrag bewilligt wird. Das zusätzliche Transportvolumen wird auf Grundlage des Güterverkehrsaufkommens und der Güterverkehrsleistung des Vorjahres der Antragsstellung berechnet. Die Bewilligungsbehörde überwacht die Einhaltung dieser Transportverpflichtung. Hierzu sind ihr die Daten über das jährliche Schienengüterverkehrsaufkommen und über die jährliche Schienengüterverkehrsleistung bis jeweils zum 31. März des Folgejahres zu übermitteln. Die Bewilligungsbehörde erstellt nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahmen zum Neu- oder Ausbau oder zur Reaktivierung des Gleisanschlusses für den gesamten Zeitraum eine Bilanz über das mit dem Gleisanschluss erbrachte Schienengüterverkehrsvolumen. Soweit danach die durchschnittliche jährliche Transportverpflichtung nicht eingehalten worden ist, ist die Fördersumme zurückzuzahlen. Hierzu wird in Relation zur Transportverpflichtung ein Erfüllungsgrad errechnet, der die Höhe der anteilmäßigen oder vollständigen Rückzahlung bestimmt.

- 5.2 Der Antragsteller hat eine Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherheit zur Absicherung seiner Rückzahlungsverpflichtung für den Fall der Nichterfüllung der Transportverpflichtung oder für den Fall der Aufhebung des Bewilligungsbescheides beizubringen.

6. Verfahren

- 6.1 Der Förderantrag ist bei der nach Ziffer 1.4 zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind die in Anlage 2 aufgeführten Unterlagen beizufügen.

- 6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhe-

bung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.3 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 Bundeshaushaltsordnung zur Prüfung berechtigt.

6.4 Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

7. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. September 2004 in Kraft und am 31. August 2009 außer Kraft.

Zuwendungsfähige Ausgaben		
Gewerk	Einzelmaßnahmen	Bemerkungen
Begleitmaßnahmen, bei Neubau und wesentlichen Ausbau-maßnahmen	Schallschutz	soweit nach der 16. Bundes-Immissionschutzverordnung erforderlich
	Landschaftspflege	nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschrift des Bundeslandes
	Regenrückhaltebecken	

Anlage 1

Zuwendungsfähige Ausgaben		
Gewerk	Einzelmaßnahmen	Bemerkungen
Gleisanlagen		soweit zur Betriebsabwicklung und zur Be- und Entladung der Güterwaggons notwendig, einschließlich Anschlussweiche, auch soweit diese nicht im Eigentum des Gleisanschließers steht
Baufeldfreimachung		
Tiefbau	Leitungsumlegung	
	Kabeltiefbau	
Erdbau	Erdbau allgemein	
	Bodenaustausch	
	Untergrundverbesserungen	
Sonstige Anlagen	Rampen und sonstige Be- und Entladeeinrichtungen	soweit zur Be- und Entladung der Güterwaggons notwendig
Ausrüstung, ggf. im Einzelfall mit besonderer Begründung	Oberleitung	im Bereich des Gleisanschlusses und ggf. der Zuführungsstrecke
	Signaltechnik	im Bereich des Gleisanschlusses und ggf. der Zuführungsstrecke sowie zur signaltechnischen Absicherung der Anschlussweiche im Bereich des Eisenbahninfrastrukturunternehmens
	Energieversorgung	
	Beleuchtung	im Bereich des Gleisanschlusses

Anlage 2

Antragsunterlagen

- Erläuterungsbericht mit
 - Darstellung der derzeitigen Situation
 - Wirtschaftlichkeitsnachweis entsprechend Ziffer 3.1
 - Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere Darlegung, dass die Nutzung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs keine gleichwertige Alternative zum Gleisanschluss bietet; hierzu ist, wenn der Gleisanschluss einschließlich der sonstigen Be- und Entladeeinrichtungen im Sinne von Anlage 1 vorrangig dem Umschlag von genormten Ladeeinheiten dienen soll, zu versichern, dass diese Ladeeinheiten bislang nicht über eine öffentliche Umschlaganlage des Kombinierten Verkehrs umgeschlagen worden sind oder – im Falle neuer Verkehre auf der Schiene – dass die Nutzung der nächstgelegenen öffentlichen Umschlaganlage aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist.
 - Darstellung des jährlichen Schienengüterverkehrsaufkommens in Tonnen oder der jährlichen Schienengüterverkehrsleistung in Tonnenkilometer entsprechend Ziffer 3.5
- Übersichtsplan zur durchzuführenden Maßnahme
- Lageplan im Maßstab 1: 1000
- Sonderpläne
- Kostenvoranschlag und Finanzierungskonzept der durchzuführenden Maßnahme
- Bankbürgschaft
- Verträge/Nachweise
 - Vertrag mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Infrastrukturanschlussvertrag) mit auf mindestens 5 Jahre garantierter Netzanbindung (ggf. unter der aufschiebenden Bedingung der Förderungsbewilligung)
 - Vertrag mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen in Form eines Transportrahmenvertrages (ggf.

- unter der aufschiebenden Bedingung der Förderungsbewilligung)
- Nachweis, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist
 - Nachweis der technischen Eignung und Wirtschaftlichkeit bei Einsatz von Sonderkonstruktionen
8. Eidesstattliche Versicherung, dass keiner der unter Ziffer 2.2 der Förderrichtlinie genannten Punkte vorliegt.

(VkBli. 2004 S. 430)

Nr. 152 Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M146 gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR;
– Beförderung von organischen Peroxiden des Typs C, fest

Bonn, den 30. Juli 2004
A 33 / 3642.40/146

Die von Frankreich vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung M146 ist am 21.07.2004 von Deutschland gegengezeichnet worden. Damit sind die Regelungen dieser Multilateralen Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die weiteren ADR-Vertragsparteien, die diese Sondervereinbarung gegengezeichnet haben, sind im Internet unter der Adresse <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm> abrufbar.

Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Klaus Laufhütte

Multilaterale Vereinbarung M 146

nach Abschnitt 1.5.1 des ADR
über die Beförderung von organischen Peroxiden
des Typs C, fest

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des Unterabschnitts 7.5.5.3 wird die zulässige Höchstmenge pro Beförderungseinheit bei der Beförderung von organischen Peroxiden des Typs C, fest, der Klasse 5.2, UN 3104 auf 20 000 kg erhöht bei Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung nach Maßgabe des Unterabschnitts 1.1.4.2 des ADR einschließen.
- (2) Alle übrigen Vorschriften des ADR zu diesen Beförderungen sind weiterhin anzuwenden.

- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2008 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Accord multilatéral M 146

Au titre de la section 1.5.1 de l'ADR
relatif au transport de peroxydes organiques
de type C, solides

- (1) En dérogation aux prescriptions du 7.5.5.3, la quantité maximale autorisée par unité de transport pour effectuer le transport de peroxydes organiques de type C solides de la classe 5.2, UN 3104 est portée à 20 000 kg pour le transport effectué dans le cadre d'une chaîne de transport comportant un parcours maritime tel que défini au 1.1.4.2 de l'ADR.
- (2) Les autres prescriptions de l'ADR relatives à ces transports demeurent applicables.
- (3) Le présent accord s'applique jusqu'au 31 décembre 2008 aux transports effectués sur les territoires des parties contractantes de l'ADR ayant signé cet accord. Au cas où il serait révoqué avant cette date par un des signataires, il ne serait alors applicable que pour les transports effectués sur les territoires des parties contractantes à l'ADR ayant signé cet accord et ne l'ayant pas révoqué.

(VkBli. 2004 S. 433)

Seeschifffahrt

**Nr. 153 Bekanntmachung
über die Anwendung von Modellversuchen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Übereinkommens über die besonderen Stabilitätsanforderungen an Ro-Ro-Fahrgastschiffe vom 10. April 1997**

Nach Artikel 3 der Verordnung vom 19. Februar 1997 zu dem Übereinkommen vom 28. Februar 1996 über die besonderen Stabilitätsanforderungen an Ro-Ro Fahrgastschiffe (Ro-Ro-Stab-VO) – BGBl. 1997 II S. 540 – sind die in Anlage 2 dieses Übereinkommens aufgeführten besonderen Stabilitätsanforderungen anzuwenden.

An Stelle der Methode zur Durchführung von diesbezüglichen Modellversuchen, die im Anhang zur Anlage 2 enthalten ist, ist die in der Anlage zur Richtlinie 25/2003 EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro Fahrgastschiffe (Abl. EU Nr. L 123 S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, enthaltene Modellversuchsmethode anzuwenden.

Bonn, den 29. Juli 2004
LS 23/62331.5/1-FG/04

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Wohnungswesen
Im Auftrag
Anneliese Jost

(VkBli. 2004 S. 433)

Straßenbau

**Nr. 154 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 16/2004
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht
und Verdingungswesen;
Vergabe- und Vertragsunterlagen
16.4 -; Abwicklung von
Verträgen**

S 12/70.20.00/32 Va 04
Bonn, 21. Juli 2004

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES
Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betreff: Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2003 (ZVB (VOL) – StB 03)

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)

1. Nr. 18/2000 vom 30.08.2000
- S 12/70.20.00/35 Va 00 -
2. Nr. 5/2003 vom 13.02.2003
- S 12/70.21.00/5 Va 03 -
3. Nr. 32/2003 vom 16.10.2003
- S 12/70.21.00/57 Va 03 -

Mein Rundschreiben vom

4. 26.02.2004 - S 12/70.20.00/9 Va 04-

Anlage: ZVB (VOL)-StB 03

(1) Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 18/2000 vom 30.08.2000 (Bezug 1.) hatte ich auf die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1999 (ZVB (VOL)-StB 99)“ hingewiesen.

(2) Zwischenzeitliche Gesetzesänderungen und insbesondere die Fortschreibung der VOL, Ausgabe 2002 (Bezug 2.) und der VOL/B, Fassung 2003 (Bezug 3.) machten eine Überarbeitung der ZVB (VOL)-StB 99 erforderlich.

Auf dieser Grundlage ist vom „Hauptausschuss Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau (HAV-StB)“ die Neufassung der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2003 (ZVB (VOL)-StB 03)“ aufgestellt worden (Anlage).

Die Neuausgabe der ZVB (VOL)-StB 03 wurde einvernehmlich mit Ihnen abgestimmt (Bezug 4.).

(3) Neben der redaktionellen Überarbeitung ist als wesentliche Änderung in den ZVB (VOL)-StB 03 die Überarbeitung der Nr. 16 „Sicherheitsleistungen“ zu nennen.

(4) Ich weise hiermit auf die ZVB (VOL)-StB 03 hin und bitte, sie ab sofort im Bereich der Bundesfernstraßen allen Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL zugrunde zu legen.

Von Ihrem Einführungserschluss bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

(5) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZVB (VOL)-StB 03 auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

(6) Die ZVB (VOL)-StB 03 werden im Anhang der Neuausgabe des „Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB)“ aufgenommen.

(7) Mein ARS Nr. 18/2000 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Wolfgang Hahn

Anlage 1 zum ARS 16/2004

**Zusätzliche Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen
– ausgenommen Bauleistungen –
im Straßen- und Brückenbau**

Ausgabe 2003

(ZVB(VOL)-StB 03)

**Aufgestellt vom BMVBW, Abteilung S, und den
Straßenbauverwaltungen der Länder**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Preise
- 2 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)
- 3 Änderungen der Leistung (§ 2)
- 4 Ausführungsunterlagen (§ 3)
- 5 Ausführung der Leistungen (§ 4)
- 6 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) (§ 4 Nr. 4)
- 7 Verpackung (§ 6)
- 8 Sprache
- 9 Kündigung oder Rücktritt (§ 8)
- 10 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)
- 11 Abnahme (§ 13)
- 12 Abrechnung (§ 15)
- 13 Nachweis des Gewichts (§ 15)
- 14 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)
- 15 Zahlung (§ 17)
- 16 Sicherheitsleistungen (§ 18)
- 17 Abtretung

Vorbemerkung

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Preise

- 1.1 Die angebotenen Preise sind feste Preise.
Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 1.2 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 1.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 1.4 Die Preisvereinbarung dieses Auftrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Auftrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o. a. Verordnung, soweit nicht in dem Auftrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.

2 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

- 2.1 In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2c.
- 2.2 Die in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind in der drei Monate vor dem Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

3 Änderungen der Leistung (§ 2)

- 3.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – anzeigen.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- und Minderkosten nachzuweisen.

4 Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die Unterlagen, die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefern sind, so frühzeitig anzufordern, dass die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.
- 4.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als Ausführungsunterlagen gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 4.3 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Unterlagen für die Durchführung der Leistung und für ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

5 Ausführung der Leistungen (§ 4)

- 5.1 Der Auftragnehmer hat, sofern er die Leitung nicht persönlich ausübt, mit der Leitung der Ausführung einen fachkundigen und zuverlässigen Vertreter zu beauftragen. Dieser ist dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des Auftraggebers jederzeit erreichen können.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung im Bereich der Leistungserbringung und ihrer Nebenanlagen (z. B. Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege) erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durchzuführen. Er hat dabei Anweisungen des Auftraggebers zu beachten und unterliegt bei Leistungserbringung im Bereich von Verkehrsanlagen auch den verkehrsrechtlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer hat die Arbeitsstelle und ihre Nebenanlagen vorschriftsmäßig zu beschildern, zu beleuchten und erforderlichenfalls zu bewachen. Stoffe und Teile sind so zu lagern, dass die Belange des Verkehrs und der Grundstücksanlieger gewahrt werden.

- 5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- 5.4 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 5.5 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

6 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) (§ 4 Nr. 4)

- 6.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt unberührt.

- 6.2 Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, muss er auf Verlangen in seinem Angebot Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.
- 6.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Aufgaben nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 6.1 und 6.2 gelten entsprechend.

7 Verpackung (§ 6)

- 7.1 Verpackungen sind aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen.

Abfälle aus Verpackungen sind dadurch zu vermeiden, dass Verpackungen

1. nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllgutes notwendige Maß beschränkt werden,
2. so beschaffen sein müssen, dass sie wiederverwendbar sind, soweit dies technisch möglich und zumutbar sowie vereinbar mit den auf das Füllgut bezogenen Vorschriften ist,
3. stofflich verwertet werden, soweit die Voraussetzungen für eine Wiederverwendbarkeit nicht vorliegen.

- 7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch wenn dies nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen ist, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

Der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung.

- 7.3 Verzichtet der Auftragnehmer ausdrücklich auf die Rücknahme der Verpackungen, so gehen diese – wenn nichts anderes vereinbart ist – ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

- 7.4 Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer – wenn nichts anderes vereinbart ist – keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

8 Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

9 Kündigung oder Rücktritt (§ 8)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 entsprechend.

10 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

- 10.1 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB –) sind insbesondere Verhandlungen mit anderen Bewerbern/Bietern über:

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtungen von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 GWB zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

- 10.2 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprü-

che des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

- 10.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen in Nummern 6 und 7 des Angebotsschreibens abgibt.

- 10.4 Tritt der Auftraggeber gemäß Absatz 10.3 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten, falls in dem Vertrag eine Gegenleistung in Geld bestimmt ist, diese zu entrichten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen (z.B. Vergütung) zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

11 Abnahme (§ 13)

- 11.1 Die Lieferung oder Leistung ist förmlich abzunehmen, sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- 11.2 Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nichts anderes vereinbart ist – der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle).
- 11.3 Die Liefergegenstände sind – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern. Liefertermine sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.

12 Abrechnung (§ 15)

- 12.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- 12.2 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 12.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

13 Nachweis des Gewichts (§ 15)

- 13.1 Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in

der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen. Wiegescheine müssen die Angaben

- Lieferwerk,
- Angabe der Verwendungsstelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht),
- Tara, Bruttogewicht (maschinengerecht),
- Nettogewicht,
- Kennzeichnung des Fahrzeuges (betriebseigene Bezeichnung/ amtliche Kennzeichen)
- Unterschrift des Wägers

enthalten.

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle in doppelter Ausfertigung dem Beauftragten des Auftraggebers zu übergeben.

- 13.2 Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen. Dabei gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsvorgaben eingehalten werden.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Anstelle der Unterschrift des Wägers tritt die des Bedienungspersonals der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen.

- 13.3 Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeuges auf einer öffentlichen Waage oder in Ausnahmefällen auf derselben Waage nachprüfen (Kontrollwägung).

Wird das Gewicht des Ladegutes durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen ermittelt, ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10% der Lieferungen eine Kontrollwägung durchführen zu lassen.

- 13.4 Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1% festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten 10 Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Diese Kontrollwägung wird vom Auftraggeber nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Arbeitsablauf usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch

den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgt bei einer Unterschreitung von mehr als 1% ein entsprechender Abzug bei allen Lieferungen seit der letzten Kontrollwägung. Die Kosten für die Kontrollwägung trägt der Auftragnehmer. Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der Auftragnehmer und der Auftraggeber je zur Hälfte.

14 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

14.1 Der Auftragnehmer hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2

- das Datum,
 - die Bezeichnung der Leistungsstelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und ggf.
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

14.2 Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

15 Zahlung (§ 17)

Ein angebotenes Skonto wird bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Teilschluss-/Schlusszahlung) abgezogen, bei der die angebotene Zahlungsfrist eingehalten wird.

16 Sicherheitsleistungen (§ 18)

16.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

16.2 Die Bürgschaft ist

- von einem in den Europäischen Gemeinschaften
- oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

16.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärungen des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

16.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

16.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer

- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat, und
- eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

16.6 Die Urkunde über die Bürgschaft für Mängelansprüche wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

17 Abtretung

Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers wird ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

(VkB1. 2004 S. 434)

Nr. 155 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2004

Sachgebiet: 16.2: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen

Vergabe- und Vertragsunterlagen;

16.4: -; Abwicklung von Verträgen

S 12/70.20.00/33 Va 04
Bonn, 22. Juli 2004

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betreff: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB);
- Neuauflage, Stand: 12/2003

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)

1. Nr. 13/1994 vom 20.04.1994
- StB 12/70.03/23 BM 94 -
2. Nr. 6/1997 vom 16.01.1997
- StB 12/70.00.00/8 Va 97 -
3. Nr. 17/2000 vom 20.07.2000
- S 12/70.20.00/34 Va 00 -
4. Nr. 2/2001 vom 22.01.2001
- S 12/70.00.00/1 Va 01 -
5. Nr. 25/2001 vom 10.07.2001
- S 12/70.01/42 Va 01 -
6. Nr. 43/2001 vom 20.11.2001
- S 12/70.16.00/71 Va 01 -
7. Nr. 45/2001 vom 03.12.2001
- S 12/70.20.00/76 Va 01 -
8. Nr. 22/2002 vom 18.10.2002
- S 12/70.20.00/54 Va 02 -
9. Nr. 5/2003 vom 13.02.2003
- S 12/70.21.00/5 Va 03 -
10. Nr. 7/2003 vom 17.02.2003
- S 12/70.00.00/7 Va 03 -
11. Nr. 32/2003 vom 16.10.2003
- S 12/70.21.00/57 Va 03 -
12. Nr. 16/2004 vom 21.07.2004
- S 12/70.20.00/32 Va 04 -

Meine Rundschreiben vom

13. 13.07.1976 - StB 12/70.21/12020 W 76 -
14. 06.09.1977 - StB 12/70.21/12037 W 77 -
15. 26.02.2004 - S 12/70.20.00/9 Va 04 -
16. 22.04.2004 - S 12/20.63.31-00/16 Va 04 -

I.

(1) Der Bund/Länder-„Hauptausschuss Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau (HAV-StB)“ hat das letztmalig mit ARS Nr. 22/2002 (Bezug 8.) fortgeschriebene „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB)“ (Bezug 3.) u. a. wegen der seit dem 15.02.2003 in Kraft getretenen neuen Vergabebestimmungen (Neufassung der Vergabeverordnung, VOL 2002, VOL/B 2003, ZVB (VOL)-StB 03 (Bezüge 10., 9., 11. und 12.) sowie der Rechtsprechung zu Nachprüfungsverfahren grundlegend überarbeitet.

(2) Die Neuauflage des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB)“ wurde einvernehmlich mit Ihnen abgestimmt (Bezug 15.).

Wegen der vielen Änderungen wird aus wirtschaftlichen Gründen die gesamte Loseblatt-Sammlung durch eine Neuauflage, Stand: 12/2003, ersetzt.

(3) Das HVA L-StB ist auf die Anwendung für die im Straßen- und Brückenbau spezifischen Liefer- und Dienstleis-

tungen abgestellt. Das HVA L-StB tangiert damit nicht bestehende VOL-Handbücher der Länder, die sich in der Regel auf VOL-Vergaben des inneren Dienstes beziehen.

(4) Ziel des HVA L-StB ist die Vereinheitlichung der Vergaben und der Vertragsabwicklung für Liefer- und Dienstleistungen, um Vergabeverstöße einzuschränken und das Verwaltungshandeln zu rationalisieren.

(5) Ich weise hiermit auf das HVA L-StB hin und bitte, es ab sofort im Bereich der Bundesfernstraßen bei allen Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL zugrunde zu legen.

Von Ihrem Einführungserslass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

II.

(1) Die Neuauflage des HVA L-StB berücksichtigt bei den Vergaben:

- den 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1998 (BGBl. I, S. 2546),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I, S. 169) (Bezug 10.),
- die Abschnitte 1 und 2 der VOL/A, Ausgabe 2002 (Bezug 9.),
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2003 (ZVB (VOL)-StB 03 (Bezug 12.),
- die Rechtsprechung der Vergabekammern und Vergabesenate der OLG bis Ende 2003,

bei der Abwicklung von Liefer- und Dienstleistungsverträgen:

- die am 01.01.2004 geltenden Gesetze und Verordnungen,
- die VOL/B, Fassung 2003 (Bezug 11.),
- die ZVB (VOL)-StB 03 (Bezug 12.).

(2) Alle Teile des HVA L-StB wurden redaktionell überarbeitet wegen

- der neuen Begriffe in der VOL, Ausgabe 2002 und der VOL/B, Fassung 2003, aus der Umsetzung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, z. B. Mängelansprüche statt Gewährleistung,
- des neuen Ausgabestandes der VOL, VOL/B und der ZVB (VOL),
- der Angabe nur noch der Währungseinheit EUR.

(3) Als wesentliche Änderungen im **Teil 1: „Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen“** sind zu nennen:

- Abschnitt 1.0 „Allgemeines“,
Bewerbungsbedingungen (Vordruck)
 - Klarstellung zur Wertung von Nebenangeboten in Nr. 4.5.
- Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“
 - In Nr. (6) und Nr. 4 des Vordrucks Aufnahme von Regelungen, wann der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen hat.

- In Nr. (6) und Nr. 4.2 des Vordrucks Regelungen über die von den Bietern mit Abgabe ihrer Angebote vorzulegenden Nachweise.
- In Nr. (8) Anpassung der Wertungskriterien an die Vergaberechtsprechung.
- Abschnitt 1.2 „Angebotsschreiben“
 - In Nr. (6) Aktualisierung und Erweiterung des Beispiels für zwei Lose,
 - Tausch der Ziffern 3 und 4 im Vordruck, um klarzustellen, dass die angebotenen Nachlässe ohne Bedingungen auch für die Nebenangebote gelten,
 - Aktualisierung der Ausgabedaten in Nr. 6 des Vordrucks.
- Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“
 - In Nr. (12) neue Vorgaben, wann Sicherheitsleistungen gefordert werden sollen.
 - In Nr. 2 des Vordrucks Klarstellungen zur Vereinbarung von Ausführungsfristen.

(4) Im **Teil 2 „Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren“** wird auf folgende wesentliche Änderungen hingewiesen:

- Abschnitt 2.0 „Allgemeines“
Aufnahme von Regelungen zur Behandlung von Rügen und für die nach Zustellung eines Auftrages auf Nachprüfung vom Auftraggeber durchzuführenden Aufgaben. Vorgabe für eine Gliederung für den im Vergabeverfahren kontinuierlich zu erstellenden Vergabevermerk.
- Abschnitt 2.1 „Bekanntmachungen“
Grundlegende Überarbeitung wegen der neuen EG-Bekanntmachungsvordrucke.
- Abschnitt 2.3 „Eröffnung der Angebote und Erste Durchsicht“
Klarstellungen in der Niederschrift zur Angebotseröffnung zu den „nachgetragenen Angaben“ und den „Nachträgen“.
- Abschnitt 2.4 „Prüfung und Wertung der Angebote“
 - Erweiterung der Regelungen zur Prüfung und Wertung der Qualifikation der Bieter und von Nebenangeboten,
 - Aufnahme von Regelungen zur Prüfung und Wertung der Angebote hinsichtlich Spekulation.
- Abschnitt 2.5 „Abschluss des Vergabeverfahrens“
 - Grundlegende Überarbeitung des Unterabschnitts „Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist“ auf Grund der Rechtsprechung,
 - Aufnahme von Regelungen und Vordrucken zur Bieterinformation gemäß § 13 VgV,
 - Aktualisierung des Zuschlagsschreibens.

(5) Die wesentlichen Änderungen im **Teil 3 „Richtlinien für das Abwickeln von Verträgen“** sind:

- Abschnitt 3.4 „Nachträge“
Die bisherigen Regelungen zur Prüfung der einzelnen Preiselemente sind entfallen.
- Abschnitt 3.6 „Sicherheitsleistungen“
 - Grundlegende Überarbeitung auf Grund der aktuellen Rechtsprechung, z. B. Wegfall von Ver-

tragserfüllungsbürgschaften auf erstes Anfordern, Verzicht des Bürgen auf die Einrede der Aufrechenbarkeit bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.

- Einbehalt in dreifacher Höhe für bei der Abnahme vorbehaltene Mängel.
- Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“
 - Neue Regelungen in Nr. (19) zur Entrichtung der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen.
- Abschnitt 3.9 „Abnahme, Gefahrenübertragung“
 - Aufnahme von Regelungen zur Teilabnahme und Erweiterung des Unterabschnitts zur Abnahmeniederschrift.
- Abschnitt 3.10 „Mängelansprüche“
Überarbeitung wegen der neuen gesetzlichen Grundlagen.

(6) Auf Grund der vorher genannten Überarbeitung wurden im **Teil 4 „Vordrucke“** die vorhandenen Vordrucke aktualisiert und neue Vordrucke hinzugefügt.

(7) Aktualisiert wurde auch der **Anhang**.

Fortgeschrieben wurden die ZVB (VOL)-StB und das Verzeichnis der Kredit- und Kautionsversicherer.

III.

(1) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Neuausgabe des HVA L-StB auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

(2) Druck und Vertrieb der Fortschreibung wurde dem Deutschen Bundes-Verlag übertragen. Das Druckstück sowie die CD-ROM der Neufassung des HVA L-StB hat der Deutsche Bundes-Verlag mit mir abgestimmt und wurde von mir freigegeben.

(3) Gemäß erfolgter Abstimmung mit Ihnen ist der Deutsche Bundes-Verlag von mir beauftragt, Ihnen die Neufassung des HVA L-StB in der gleichen Stückzahl wie bei der Erstausgabe gegen Rechnung zu übersenden. Weitere Exemplare der Fortschreibungslieferung können bezogen werden bei

Deutscher Bundes-Verlag
Postfach 10 05 55
50445 Köln
Tel.: (0221) 976 68-0
Fax.: (0221) 976 68-338
E-Mail: bp@bundesanzeiger.de.

(4) Meine ARS

- Nr. 17/2000 (Bezug 3.)
- Nr. 2/2001 (Bezug 4.)
- Nr. 45/2001 (Bezug 7.)
- Nr. 22/2002 (Bezug 8.)

hebe ich auf.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Wolfgang Hahn

(VkB. 2004 S. 438)

**Nr. 156 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 18/2004
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht
und Verdingungs-
wesen;
Vergabe und Ver-
tragsunterlagen
16.4.: -; Abwicklung von
Verträgen**

S 12/70.24.00/31 Va 04
Bonn, 23. Juli 2004

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Handbuch für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure
und Landschaftsarchitekten im Straßen-
und Brückenbau (HVA F-StB)
- 2. Fortschreibung, Stand 02/2004**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau
(ARS)

1. Nr. 26/1999 vom 30.12.1999
- S 12/70.24/7 F 99 -
2. Nr. 42/2001 vom 5.11.2001
- S 12/70.24/67 Va 01 -
3. Nr. 19/2002 vom 26.08.2002
- S 12/70.24.00/43 Va 02 -
4. Nr. 7/2003 vom 17.02.2003
- S 12/70.00.00/7 Va 03 -
5. 81. Sitzung des HAV-StB am 24./25.09.2003 in Halle

I.

(1) Der Bund/Länder-„Hauptausschuss Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau (HAV-StB)“ hat das letztmalig mit ARS Nr. 42/2001 (Bezug 2.) fortgeschriebene „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)“ (Bezug 1.) u. a. wegen der seit dem 15. Februar 2003 in Kraft getretenen neuen Vergabeverordnung (Bezug 4.), der VOF, Ausgabe 2002, der Umstellung auf den Euro als alleinige Währungseinheit, der Schuldrechtsreform durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz sowie der Rechtsprechung zu Nachprüfungsverfahren überarbeitet und fortgeschrieben.

(2) Die 2. Fortschreibung des „Handbuches für die Vergabe und Ausführung freiberuflicher Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)“ wurde einvernehmlich mit Ihnen abgestimmt (Bezug 5.).

(3) Die 2. Fortschreibung des HVA F-StB gebe ich hiermit bekannt und bitte, das HVA F-StB im Bereich der Bundesfernstraßen ab sofort bei der Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten anzuwenden. Von Ihrem Einführungserslass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

II.

(1) Als wesentliche Änderungen im **Teil 1 „Richtlinien für die Vertragsaufstellung und das Durchführen der Vergabeverfahren“** sind zu nennen:

- Abschnitt 1.1 „Wahl des Vergabeverfahrens“
 - Klarstellung in Abschnitt 1.1.1 zur Pflicht der Veröffentlichung einer unverbindlichen Bekanntmachung nach § 9 VOF.
 - Grundlegende Überarbeitung von Abschnitt 1.1.3 im Hinblick auf die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens.
- Abschnitt 1.2 „Aufstellen des Vertragsentwurfs“
 - Klarstellung in Abschnitt 1.2 Nr. (8), dass bei kleinen Aufträgen auch niedrigere Versicherungssummen für die Haftpflichtversicherung vereinbart werden können.
- Abschnitt 1.4 „Verhandlungsverfahren nach VOF“
 - Grundlegende Überarbeitung von Abschnitt 1.4.1 (Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebeurkundung) im Hinblick auf
 - EG-weite Veröffentlichung der Vergabebeurkundung,
 - Überarbeitung der Regelungen zur Ausschlussprüfung,
 - Überarbeitung der Regelungen zum Auswahlverfahren,
 - grundlegende Überarbeitung der Regelungen zur Auswahl des Auftragnehmers (früher Zuschlagsverfahren), insbesondere durch Aussagen zum Umfang der Vergabeunterlagen, zur Angebotsöffnung, Prüfung und Wertung der Angebote.
 - Einfügen eines neuen Unterabschnittes 1.4.1.4 „Abschluss des Vergabeverfahrens“ mit Regelungen zur Informationspflicht gemäß § 13 VgV, zum Vertragsabschluss, zur Erstellung des Vergabevermerks sowie zur EG-weiten Bekanntmachung der Auftragserteilung.

(2) Der **Teil 2 „Richtlinien für die Honorarermittlung“** bleibt unverändert.

(3) Im **Teil 3 „Richtlinien für das Abwickeln der Verträge“** wird auf folgende Änderungen hingewiesen:

- Abschnitt 3.7 „Mängelansprüche“
Redaktionelle Anpassung an die neuen Begriffe des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes.
- Abschnitt 3.8 „Zahlungen an Dritte“
Grundlegende Überarbeitung des Abschnittes im Hinblick auf die Modifizierungen im Insolvenzrecht, Anpassung des Textes an die Regelungen des HVA B-StB.

(4) Die wesentlichen Änderungen im **Teil 4 „Vordrucke“** betreffen:

- Neue Vordrucke für
 - Anschreiben EG-Ausschreibung (ING 16.1),
 - EG-Ausschreibung/Vergabebekanntmachung (ING 16.2),
 - Anschreiben Vergabebekanntmachung Inland (ING 16.3),
 - EG-Vergabebekanntmachung Inland (ING 16.4),
 - Aufforderung zur Angebotsabgabe (ING 17),
 - Bewerbungsbedingungen (ING 18),
 - Angebotsschreiben (ING 19),
 - Verzeichnis des Unterauftragnehmers (ING 20),
 - Niederschrift über die Angebotsöffnung (ING 22),
 - Einladung zum Auftragsgespräch (Präsentation) (ING 23),
 - Bekanntmachung über vergebene Aufträge (ING 27),
 - Bestätigung der Abtretungsanzeige (ING 28.2),
 - Antrag auf Teilabtretung (ING 28.3),
 - Zustimmung zur Teilabtretung (ING 28.4),
 - Ablehnung einer Teilabtretung (ING 28.5).
- Die übrigen Vordrucke wurden z. T. wegen des Einfügens neuer Vordrucke bzw. wegen der Umstellung auf den Euro als alleinige Währungseinheit redaktionell überarbeitet.

(5) Im **Teil 5 „Allgemeine und Technische Vertragsbedingungen“** erfolgt eine grundlegende Überarbeitung der AVB-ING. Wesentliche Änderungen sind:

- § 1 Allgemeine Pflichten des AN
Neue Regelung in Nr. (7), dass alle Vertragsleistungen in deutscher Sprache zu erfolgen haben.
- § 7 Urheberrecht
Überarbeitung in Nr. (1) im Hinblick auf das Nutzungsinteresse des AG.
- § 8 Zahlungen
Anpassung in Nr. (4) bezüglich der Höhe der Verzugszinsen.
- § 10 Verjährung von Mängelansprüchen
Anpassung an das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz.
- § 12 Haftung
Straffung der Regelungen.
- Entfall des ursprünglichen § 15 Schriftform.

(6) Im **Teil 6 „Mustertexte für Leistungsbeschreibungen“** erfolgen Änderungen im Abschnitt 6.30 „Mustertexte für Leistungen für Entwurfsvermessungen“ in der „Leistungsphase 2: Geodätisches Festpunktnetz“ zum Lage- und Höhenfestpunktnetz.

III.

(1) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die 2. Fortschreibung des HVA F-StB auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

(2) Druck und Vertrieb der Fortschreibung wurde dem

FGSV-Verlag, Köln, übertragen. Das Druckstück sowie die CD-ROM der 2. Fortschreibung des HVA F-StB hat der FGSV-Verlag mit mir abgestimmt und wurden von mir freigegeben.

(3) Der FGSV-Verlag wird Ihnen die 2. Fortschreibung des HVA F-StB in der gleichen Stückzahl wie bei der Erstausgabe und 1. Fortschreibung gegen gesonderte Rechnung übersenden. Weitere Exemplare können bezogen werden bei

FGSV-Verlag GmbH
Wesselingstraße 17
50999 Wesseling
Tel.: 0 22 36/3 04 63
Fax: 0 22 36/38 46 40

(4) Meine ARS Nr. 42/2001 (Bezug 2.) und Nr. 19/2002 (Bezug 3.) hebe ich auf.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Wolfgang Hahn

(VkBli. 2004 S. 441)

**Nr. 157 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 19/2004
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht
und Verdingungswesen;
Vergabe und Vertragsunterlagen
16.4: -; Abwicklung von Verträgen**

S 12/70.13.00/30 Va 04
Bonn, 26. Juli 2004

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES
Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betreff: Vertragsbedingungen zu Abzügen in zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) wegen Über- bzw. Unterschreitungen von vereinbarten Grenzwerten;

- Urteil des BGH vom 29.04.2004 - VII ZR 107/03 -

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)

1. Nr. 5/1991 vom 28.01.1991
- StB 26/38.67.00/5 Va 91 -
2. Nr. 33/1997 vom 23.07.1997
- StB 26/38.56.05-01.01/14 F 97-
3. Nr. 15/2001 vom 19.03.2001
- S 26/38.56.05-10/9 Va 2001 -
4. Nr. 16/2001 vom 19.03.2001
- S 26/38.56.05-15/11 Va 2001 -
5. Nr. 13/2002 vom 16.07.2002
- S 26/38.56.05-15/9 Va 2002 -
6. Nr. 31/2002 vom 09.12.2002
- S 26/38.56.05-05.01/62 Va 02 -
7. Nr. 14/2003 vom 07.03.2003
- S 25/70.13.01/31 Va 03 -
8. Nr. 15/2003 vom 13.03.2003
- S 12/70.10.00-01/10 Va 03 -
9. Nr. 34/2003 vom 16.12.2003
- S 26/38.56.05-10/27 Va 2003 -

Anlagen: 1. BGH-Urteil vom 29.04.2004 - VII ZR 107/03 -
2. Vertragsbedingungen zu Abzügen in vom
BMVBW bekannt gegebenen ZTV
3. BGH-Urteil vom 22.01.2004 - VII ZR 419/02 -

I.

(1) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seinem Urteil vom 29.04.2004 - VII ZR 107/03 - die Abzugsregelungen in den Abschnitten 1.7.3 und 1.7.4 der ZTV Asphalt-StB 94 als unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers angesehen und daher wegen des Verstoßes gegen das damals gültige AGB-Gesetz für unwirksam erklärt. Einzelheiten sind dem beigelegten Urteil (Anlage 1) zu entnehmen.

(2) Die tragenden Gründe des Urteils sind auch unter Anwendung des neuen Werkvertragsrechts in der Fassung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26.11.2001 und der VOB Teil B, Ausgabe Dezember 2002, auf alle vergleichbar formulierten Vertragsbedingungen zu Abzugsregelungen in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV), die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für den Bereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben wurden, übertragbar.

(3) Bei einer weiteren Anwendung der Abzugsregelungen ist neben dem o. g. BGH-Urteil vor allem die neue Rechtsprechung des BGH zur vertraglichen Vereinbarung der VOB/B (BGH-Urteil vom 22.01.2004 - VII ZR 419/02 -) (Anlage 3) zu berücksichtigen. Nach diesem Urteil greift jede von der VOB/B abweichende Regelung in vorrangig vereinbarten Vertragsbedingungen in den Kernbereich der VOB/B ein und eröffnet damit eine isolierte Inhaltskontrolle der einzelnen Regelungen der VOB/B. Daher soll ab sofort aus Gründen der Rechtssicherheit eine Vereinbarung und Durchsetzung von Abzugsregelungen im Rahmen von ZTV'en nicht mehr erfolgen.

II.

Als Konsequenz bitte ich für den Bereich der Bundesfernstraßen ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Bestehende Verträge

(1) Sind in bestehenden Verträgen die in Anlage 2 genannten ZTV'en oder Vorläufer dieser ZTV'en vereinbart worden, bitte ich, die in diesen ZTV'en enthaltenen vertraglichen Abzugsregelungen nicht mehr als Vertragsbedingungen (und damit als Anspruchsgrundlage für Abzüge) anzuwenden. Diese Regelungen sind jedoch weiterhin als Richtlinie zu beachten.

Sollten andere, in der Anlage 2 nicht aufgeführte, ZTV'en mit Abzugsregelungen vereinbart worden sein, bitte ich sinngemäß zu verfahren.

(2) Somit sind bei Über- bzw. Unterschreitungen von vereinbarten Grenzwerten keine Abzüge mehr auf Grund der im Vertrag vereinbarten ZTV'en zu veranlassen.

Werden o. g. Mängel, die einen Sachmangel (Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (§ 13 Nr. 1 VOB/B)) darstellen, festgestellt, bitte ich dem Auftragnehmer (AN) im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung anzubieten, die vertraglichen Ansprüche (vor der Abnahme die Einforderung der mängelfreien Vertragserfüllung (§ 4 Nr. 7 VOB/B), nach der Abnahme die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B)) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen.

(3) Ist der AN bereit, eine solche Vereinbarung abzuschließen, sind die zutreffenden Abschnitte und Anhänge der ZTV'en in der Anlage 2 als Vertragsbedingungen zu vereinbaren. Ich bitte darauf zu achten, dass die zutreffenden Abzugsregelungen in der Anlage 2 unverändert als Ganzes übernommen werden, die Rechte des Auftraggebers in den §§ 12 und 13 VOB/B nicht eingeschränkt werden und dem Auftragnehmer ein Rückzahlungsanspruch abzogener Beträge bei späterer Mängelbeseitigung bzw. Minderung desselben Mangels zusteht.

(4) Ist der AN nicht bereit, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, sind hinsichtlich der festgestellten Über- bzw. Unterschreitungen der Grenzwerte vor der Abnahme die mängelfreie Vertragserfüllung (§ 4 Nr. 7 VOB/B) einzufordern, nach der Abnahme die Mängelansprüche nach § 13 Nr. 5 VOB/B i. V. mit Nr. (6) ff des Abschnitts 3.10 Mängelansprüche des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“ (Bezug 8.) geltend zu machen und der AN zur Mängelbeseitigung aufzufordern.

Dabei ist der Vorzug der Beseitigung des Mangels vor einer Minderung der Vergütung nach Nr. (8) des Abschnitts 3.10 des HVA B-StB i. V. mit § 13 Nr. 6 VOB/B zu beachten. Muss eine Minderung erklärt werden, ist die Höhe der Minderung nicht aus den Abzugsregelungen der Anlage 2 zu bestimmen, weil der Betrag aus der Abzugsregelung für eine Minderung zu gering ist.

2. Neue Ausschreibungen vor der Bekanntmachung

(1) Im Vordruck HVA B-StB-Besondere Vertragsbedingungen 4 (12/02) des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)“ bitte ich unter „8 Weitere Besondere Vertragsbedingungen“ folgenden Textbaustein aufzunehmen:

„8.x **Abzugsregelungen in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV):**

Die folgenden Vertragsbedingungen zu Abzügen wegen Über- bzw. Unterschreitungen von vereinbarten Grenzwerten in den

- ZTV Ew-StB 91, Abschnitt 1.7.4,
- ZTV E-StB 94/97, Abschnitte 1.7.3 und 1.7.4 sowie Anhang 1,
- ZTV Asphalt-StB 01, Abschnitte 1.7.3 und 1.7.4 Abs. 1 bis 3 sowie Anhang 1,
- ZTV Beton-StB 01, Abschnitte 2.7.3 und 2.7.5 sowie Anhang 1,
- ZTV BEB-StB 02, Abschnitt 1.7 Abs. 2 bis 3,
- ZTV T-StB 95/02, Abschnitte 1.7.3 und 1.7.4 sowie Anhang 1,
- ZTV-BEA-StB 98/03, Abschnitt 1.7 Abs. 2 bis 4,
- ZTV-ING, Ausgabe März 2003: Teil 3, Abschnitt 4, 1.10 (2) sowie Anhang A, Teil 7, Abschnitt 5, 7

gelten nicht.“

(2) Werden in der späteren Bauabwicklung Über- bzw. Unterschreitungen von vereinbarten Grenzwerten festgestellt, ist gemäß II.1 Nr. (2) ff zu verfahren.

3. Vergaben nach der Bekanntmachung und bis zum Eröffnungstermin

Allen Bewerbern, denen Vergabeunterlagen zugesandt wurden, ist rechtzeitig vor Angebotsabgabe, ggf. unter Verschiebung des Eröffnungstermins, der unter II.2 Nr. (1) aufgeführte Textbaustein zuzusenden.

4. Vergaben nach dem Eröffnungstermin

Das Vergabeverfahren ist auf der Grundlage der versandten Vergabeunterlagen abzuwickeln. In der späteren Bauabwicklung ist wie unter II.1. zu verfahren.

III.

(1) Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Wolfgang Hahn



Anlage 1
zum ARS Nr. 19/2004
vom 26.07.2004
S 12/70.13.00/30 Va 04

BUNDESGERICHTSHOF IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VII ZR 107/03

Verkündet am:
29. April 2004
Seelinger-Schardt,
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

AGBG § 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Bf, Cf

Die folgenden Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers benachteiligen den Klauselgegner unangemessen und sind daher wegen eines Verstoßes gegen das AGB-Gesetz unwirksam:

*ZTV-Asphalt-StB 94

1.7.3

Werden bei der Abnahme Über- bzw. Unterschreitungen der in den Abschnitten 2-9 sowie in 1.4 und 1.5 angegebenen Grenzwerte festgestellt, so gilt jede unzulässige Unter- oder Überschreitung als jeweils ein Mangel. Darüber hinaus können auch andere Mängel vorliegen, die hier nicht behandelt werden.

1.7.4

Abgesehen von seinen Rechten aus den §§ 12 und 13 VOB/B kann der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der Grenzwerte für

- das Einbaugewicht,
- die Einbaudecke,

- 2 -

- den Bindemittelgehalt,
- den Verdichtungsgrad und
- die Ebenheit

Abzüge gemäß Anhang 1 vornehmen. Die Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers bleiben dabei unberührt. Für Mängel aus sonstigen Gründen werden in dieser Vorschrift keine Angaben für Abzüge gemacht.

Der Auftragnehmer hat jedoch Anspruch auf Rückzahlung des aufgrund eines Mangels abgezogenen Betrages, wenn er diesen Mangel aufgrund seiner Gewährleistungsverpflichtung beseitigt.

BGH, Urteil vom 29. April 2004 - VII ZR 107/03 - OLG Celle
LG Hannover

- 3 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 2004 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dressler und die Richter Prof. Dr. Thode, Hausmann, Dr. Kuffer und Bauner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 6. März 2003 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

I.

Die Klägerinnen verlangen von der Beklagten restlichen Werklohn in Höhe eines Betrages von 34.952,25 (= 68.360,66 DM), den die Beklagte unter Hinweis auf eine Bestimmung in den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV-Asphalt-StB 94; zukünftig ZTV-Asphalt) mit der Begründung angeblicher Unterschreitung von Grenzwerten von der Schlußrechnung einbehalten hat.

- 5 -

Der Auftragnehmer hat jedoch Anspruch auf Rückzahlung des aufgrund eines Mangels abgezogenen Betrages, wenn er diesen Mangel aufgrund seiner Gewährleistungsverpflichtung beseitigt.

III.

1. Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Beklagte sei aufgrund der vereinbarten ZTV-Asphalt berechtigt, den Abzug vorzunehmen.
 2. Die Berufung der Klägerinnen hatte Erfolg. Das Berufungsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, die Beklagte sei nicht berechtigt, den Betrag abzuziehen, weil die Regelung der Nr. 1.7.4 ZTV-Asphalt einer Inhaltskontrolle nicht standhalte. Das Berufungsgericht hat die Revision mit der Begründung zugelassen, die Sache sei von grundsätzlicher Bedeutung, weil die Wirksamkeit der Klausel, die von der öffentlichen Hand im Straßenbau regelmäßig verwendet werde, für eine Vielzahl von Verträgen von Bedeutung sei.
- Mit der Revision strebt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts an.

- 4 -

II.

Im Mai 1995 beauftragte die Beklagte die Klägerinnen mit der Verbreiterung einer Richtungsfahrbahn der Bundesautobahn A 2. Die Vertragsparteien vereinbarten u.a. die Geltung der ZTV-Asphalt.

Nach der Abnahme der Arbeiten durch die Beklagte erteilten die Klägerinnen ihre Schlussrechnung. Die Beklagte zog u.a. einen Betrag in Höhe der Klageforderung mit der Begründung ab, die Asphalttschichten seien mangelhaft. Die Klägerinnen erklärten gegen den Abzug fristgerecht einen Vorbehalt.

Die Beklagte meint, sie sei aufgrund der Nrn. 1.7.3 und 1.7.4 ZTV-Asphalt berechtigt, den Abzug vorzunehmen.

Die genannten beiden Klauseln lauten wie folgt:

*1.7.3

Werden bei der Abnahme Über- bzw. Unterschreitungen der in den Abschnitten 2-9 sowie in 1.4 und 1.5 angegebenen Grenzwerte festgestellt, so gilt jede unzulässige Unter- oder Überschreitung als jeweils ein Mangel. Darüber hinaus können auch andere Mängel vorliegen, die hier nicht behandelt werden.

1.7.4

Abgesehen von seinen Rechten aus den §§ 12 und 13 VOB/B kann der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der Grenzwerte für

- das Einbaugewicht,
- die Einbaudecke,
- den Bindemittelgehalt,
- den Verdichtungsgrad und
- die Ebenheit

Abzüge gemäß Anhang 1 vornehmen. Die Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers bleiben dabei unberührt. Für Mängel aus sonstigen Gründen werden in dieser Vorschrift keine Angaben für Abzüge gemacht.

- 6 -

Entscheidungsgründe.

I.

1. Die Revision hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis rechtsfehlerfrei entschieden, daß die Klausel einer Inhaltskontrolle nicht standhält.
2. Das für das Schuldverhältnis maßgebliche Recht richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Gesetzen (Art. 229 § 5 Satz 1 EGBGB).

II.

1. Das Berufungsgericht hat die Klausel 1.7.4 ZTV-Asphalt mit folgenden Erwägungen als unwirksam erachtet:
 - a) Die Klausel, die als Allgemeine Geschäftsbedingung von der Beklagten gestellt worden sei, unterliege gemäß § 24 AGBG einer Inhaltskontrolle gemäß § 9 AGBG.
 - b) Einer Inhaltskontrolle halte die Klausel nicht stand, weil sie von wesentlichen Grundgedanken des gesetzlichen Leitbildes des werkvertraglichen Gewährleistungsrechtes abweiche. Sie diene dazu, dem Auftraggeber die Durchsetzung von Mängelansprüchen dadurch zu erleichtern, daß er ohne Rücksicht auf das Nachbesserungsrecht des Auftragnehmers berechtigt sei, einen Abzug von der Vergütung vorzunehmen. Dieses Recht habe zur Folge, daß dem Auftragnehmer das ihm vorrangig zustehende Nachbesserungsrecht

- 7 -

ersatzlos abgeschnitten werde. Das Nachbesserungsrecht des Auftragnehmers sei im Hinblick auf seine Hauptpflicht, das Werk mangelfrei zu erstellen, eine zentrale Regelung des Werkvertragsrechts. Infolgedessen müsse dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Nachbesserung offen bleiben, bevor dem Auftraggeber sekundäre Gewährleistungsansprüche, beispielsweise auf Schadensersatz und Minderung, zustehen könnten.

2. Diese Erwägungen halten im Ergebnis einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand.
 - a) Die Begründung des Berufungsgerichts ist insoweit nicht tragfähig, als das Berufungsgericht unterstellt, daß dem Auftragnehmer durch die genannte Klausel das Nachbesserungsrecht in jedem Fall abgeschnitten wird. Die Klausel 1.7.4 sieht vor, daß der Auftragnehmer den aufgrund eines Mangels einbehaltenen Betrag verlangen kann, wenn er den Mangel beseitigt.
 - b) Die Klausel 1.7.4 hält einer Inhaltskontrolle nicht stand, weil sie trotz des eingeräumten Rechts, den Einbehalt durch eine Nachbesserung abzulösen, den Auftragnehmer unangemessen benachteiligt. Sie weicht im Zusammenhang mit der Klausel 1.7.3 in mehrfacher Hinsicht von dem gesetzlichen Leitbild des werkvertraglichen Gewährleistungsrechtes ab. Eine isolierte Inhaltskontrolle der Klausel 1.7.4 ist nicht möglich, weil die Klausel 1.7.3 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Grenzwert im Sinne der Klausel 1.7.4 ein Mangel ist, der den Auftraggeber zu einem Abzug berechtigt.
- (1) Die Klausel 1.7.3 bestimmt, daß jede unzulässige Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Grenzwerte ein Mangel ist. Durch diese Regelung wird die Haftung des Unternehmers für jede Über- oder Unterschreitung begründet, unabhängig davon, ob eine zugesicherte Eigenschaft vereinbart ist oder ein Fehler vorliegt, der den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnli-

- 9 -

(c) In den Fällen, in denen der Auftraggeber die Nachbesserung ver-
tragswidrig vereitelt, weil er ohne Aufforderung zur Mängelbeseitigung eine
Drittnachbesserung hat vornehmen lassen, ist der Auftraggeber gemäß der
Klausel 1.7.4 berechtigt, die Vergütung des Auftragnehmers um den Abzug zu
kürzen, obwohl ihm unter den genannten Voraussetzungen eine Geldforderung
hinsichtlich des Mangels nicht zusteht. Hat der Auftraggeber sein Recht auf
Nachbesserung verloren, kann der Auftragnehmer die Rückzahlung des Abzugs
nur verlangen, wenn er den Mangel beseitigt, obwohl er dazu nicht mehr ver-
pflichtet ist.

Dressler	Thode	Hausmann
	Kuffer	Bauner

- 8 -

chen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder
mindert. Die Regelung des 1.7.3 enthält keine Vereinbarung einer zugesicher-
ten Eigenschaft. Durch die Klausel wird der Auftragnehmer jedoch haftungs-
rechtlich stets so gestellt, als habe er die vereinbarten Grenzwerte als zuge-
sicherte Eigenschaft vereinbart.

(2) Die Klausel 1.7.4 räumt dem Auftraggeber ohne weitere Vorausset-
zung das Recht ein, Abzüge nach Maßgabe Anhang 1 zu den ZTV-Asphalt vor-
zunehmen, wenn ein Grenzwert nicht eingehalten worden ist.

Diese Regel greift in mehrfacher Hinsicht zu Lasten des Auftragnehmers
in das gesetzliche Leitbild des werkvertraglichen Gewährleistungsrechtes ein.

(a) Die Klausel räumt dem Auftraggeber das Recht, einen Abzug vorzu-
nehmen, auch in den Fällen ein, in denen der Auftragnehmer nicht haftet, weil
eine Abweichung vorliegt, die nicht die Voraussetzungen eines Fehlers erfüllt.

(b) In den Fällen, in denen dem Auftragnehmer eine Nachbesserung
noch möglich und er zur Nachbesserung berechtigt ist, kann der Auftraggeber
den Abzug vornehmen, bevor er den Auftragnehmer zur Nachbesserung aufge-
fordert hat. Dem Auftraggeber steht neben dem Abzug das Recht zu, minde-
stens den dreifachen Betrag der Mängelbeseitigungskosten einzubehalten. Da
der Auftraggeber sich in der Klausel 1.7.4 die Rechte aus den §§ 12 und 13
VOB/B uneingeschränkt vorbehalten hat und die Gewährleistungsverpflichtun-
gen des Auftragnehmers durch den Abzug unberührt bleiben sollen, kann der
Auftraggeber über den Abzug hinaus Kostenvorschuß, Drittnachbesserungskos-
ten, Minderung und Schadensersatz verlangen. Die Klausel sieht nicht vor,
daß der Abzug berücksichtigt wird.

Anlage 2
zum ARS Nr. 19/2004
vom 26.07.2004
S 12/70.13.00/30 Va 04

**Vertragsbedingungen zu Abzügen in vom BMVBW bekannt gegebenen
Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)**

Nr.	ZTV	Vertragliche Abzugs- regelungen in		Bekannt gegeben mit ARS	Vorläufer
		Abschnitt bzw. Teil, Abschnitt ...	Anhang		
1	ZTV Ew-StB 91	1.7.4		Nr. 5/1991 v. 28.01.1991	---
2	ZTV E-StB 94/97	1.7.3, 1.7.4	1	Nr. 33/1997 v. 23.07.1997	ZTV E-StB 94
3	ZTV Asphalt-StB 01	1.7.3, 1.7.4 Abs. 1-3	1	Nr. 15/2001 v. 19.03.2001	ZTV Asphalt-StB 94/98
4	ZTV Beton-StB 01	2.7.3, 2.7.5	1	Nr. 16/2001 v. 19.03.2001	ZTV Beton-StB 98
5	ZTV BEB-StB 02	1.7 Abs. 2-3		Nr. 13/2002 v. 16.07.2002	---
6	ZTVT-StB 95/02	1.7.3, 1.7.4	1	Nr. 31/2002 v. 09.12.2002	ZTVT-StB 95/98
7	ZTV BEA-StB 98/03	1.7 Abs. 2 – 4		Nr. 34/2003 v. 16.12.2003	ZTV BEA-StB 98
8	ZTV-ING. Ausgabe März 2003	Teil 3, Abschnitt 4, Ziff.1.10. (2)	A	Nr. 14/2003 v. 07.03.2003	ZTV-SIB 90
		Teil 7, Abschnitt 5, Ziff. 7			ZTV-RHD-ST Ausgabe 1999



Anlage 3
zum ARS Nr. 19/2004
vom 26.07.2004
S 12/70.13.00/30 Va 04

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VII ZR 419/02

Verkündet am:
22. Januar 2004
Seelinger-Schardt,
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: ja
BGHR: ja

AGBG § 9 Bf

Jede vertragliche Abweichung von der VOB/B führt dazu, daß diese nicht als Ganzes vereinbart ist. Es kommt nicht darauf an, welches Gewicht der Eingriff hat.

BGH, Urteil vom 22. Januar 2004 - VII ZR 419/02 - OLG Schleswig
LG Kiel

- 3 -

Die Schlußrechnung der Klägerin wies einen Restwerklohn von 44.330,02 DM aus. Die Streithelferin kürzte die Rechnung auf 16.660,22 DM. Sie teilte der Klägerin schriftlich mit, die Beklagte werde diesen Betrag als Schlußzahlung im Sinne von § 16 VOB/B leisten und wies auf die Ausschlusswirkung hin. Die Beklagte überwies den Betrag an die Klägerin unter Bezugnahme auf die Schlußrechnung. Rund zweieinhalb Jahre später wandte sich die Klägerin gegen die Abrechnung der Streithelferin und bezifferte ihre noch offene Forderung mit 18.474,21 DM.

Diesen Betrag hat die Klägerin eingeklagt. Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 16.769,01 DM und Zinsen verurteilt. Auf die von der Streithelferin unterstützte Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, ob der vom Bauherrn beauftragte Architekt auch die Schlußzahlungserklärung für den Bauherrn abgeben dürfe, wenn er mit der Bauabrechnung befaßt und die nach außen in Erscheinung getretene maßgebende Stelle für alle die Abrechnung des Bauvorhabens betreffenden Angelegenheiten sei. Die Klägerin erstrebt mit ihrer Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Die Beurteilung richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Gesetzen (Art. 229 § 5 EGBGB).

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 2003 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dressler und die Richter Prof. Dr. Thode, Dr. Küffer, Prof. Dr. Kniffka und Bauner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 5. November 2002 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt restlichen Werklohn. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte die Schlußzahlungseinrede nach § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B wirksam erhoben hat.

Die Beklagte beauftragte 1998 unter Vereinbarung der VOB/B die Klägerin mit der Erstellung der Betonschle bei einem Neubauvorhaben. Nach § 14 Abs. 2 des Vertrages haftete der Auftragnehmer "für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die schuldhaft aus Anlaß seiner Arbeiten oder aus deren Folgen entstehen". Der Vertrag enthielt ferner Bestimmungen über die Aufgaben der Streithelferin, die das Projekt als Architektin betreute.

- 5 -

nehmer und Auftraggeber bezweckt. Würden einzelne Regelungen der Inhaltskontrolle unterzogen, so könnte der bezweckte Interessenausgleich gestört sein. Die VOB/B ist deshalb der Inhaltskontrolle entzogen worden, wenn der von ihr verwirklichte Interessenausgleich durch die Vertragsgestaltung nicht wesentlich beeinträchtigt worden ist (BGH, Urteil vom 16. Dezember 1982 - VII ZR 92/82, BGHZ 86, 135, 142). Die Inhaltskontrolle war eröffnet, wenn der Vertrag Regelungen vorsah, die in den Kernbereich der VOB/B eingreifen. Einen derartigen Eingriff hat der Senat bejaht bei Änderungen von § 1 Nr. 3 (Urteil vom 28. November 2002 - VII ZR 4/00, BauR 2003, 380, 381 = ZfBR 2003, 248 = NZBau 2003, 150), von § 2 Nr. 3 und Nr. 5 (Urteile vom 20. Dezember 1990 - VII ZR 248/89 = BauR 1991, 210 = ZfBR 1991, 101 und vom 25. Januar 1996 - VII ZR 233/94, BGHZ 131, 392, 397), von § 8 Nr. 1 (Urteil vom 28. November 2002 - VII ZR 4/00 aaO), von § 9 Nr. 3 (Urteil vom 28. September 1989 - VII ZR 167/88, BauR 1990, 81, 83 = ZfBR 1990, 18), der Abnahmeregelungen (Urteile vom 6. Juni 1991 - VII ZR 101/90, BauR 1991, 740, 741 = ZfBR 1991, 253; vom 17. November 1994 - VII ZR 245/93, BauR 1995, 234, 236 = ZfBR 1995, 77 und vom 25. Januar 1996 - VII ZR 233/94 aaO), von § 13 Nr. 7 Abs. 4 (Urteil vom 21. Juni 1990 - VII ZR 109/89, BGHZ 111, 394, 397) und von § 16 Nr. 1 (Urteil vom 14. Februar 1991 - VII ZR 291/89, BauR 1991, 473 = ZfBR 1991, 199).

Diese Rechtsprechung hat teilweise insoweit Widerspruch erfahren, als keine klaren Abgrenzungskriterien entwickelt worden seien, unter welchen Voraussetzungen eine wesentliche Beeinträchtigung des in der VOB/B verwirklichten Interessenausgleichs angenommen werden könne (Sieburg, BauR 1993, 9, 10, 16; Bunte, Festschrift für Korbion S. 18; Anker/Zumschlinge, BauR 1995, 323, 325; Kraus/Wygen/Oppler, BauR 1999, 964, 967; Kraus, BauR 2001, 1, 10; vgl. auch Tornic, BauR 2001, 14, 16). Dem ist zuzustimmen. Aus der bisherigen Senatsrechtsprechung lassen sich keine greifbaren Kriterien dafür ableiten, wann eine von der VOB/B abweichende Regelung in deren Kernbereich

- 4 -

I.
Das Berufungsgericht führt aus, die Klägerin könne ihren Werklohnanspruch nicht durchsetzen. Die Beklagte könne sich auf die Einrede der vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung durch die Klägerin nach § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B berufen. Die Voraussetzungen hierfür lägen vor. Insbesondere sei die Streithelferin bevollmächtigt gewesen, die Schlusszahlungserklärung für die Beklagte abzugeben.

II.
Dagegen wendet sich die Revision mit Erfolg. Das Berufungsgericht hat nicht geprüft, ob § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B anwendbar ist. Das ist, wie sich aus den ihm vorgelegten Vertragsunterlagen ergibt, nicht der Fall. Auf die Frage, ob die Streithelferin zur Abgabe der Schlusszahlungserklärung bevollmächtigt war, kommt es daher nicht an.

1. Die Beklagte hat das Vertragswerk gestellt. Sie ist deshalb die Verwenderin, zu deren Lasten die Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen ist. § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B ist eine Allgemeine Geschäftsbedingung, die der Inhaltskontrolle nicht standhält, weil sie den Auftragnehmer unangemessen benachteiligt (BGH, Urteil vom 19. März 1998 - VII ZR 116/97, BGHZ 138, 176, 178).

2. Allerdings unterliegen die einzelnen Regelungen der VOB/B nach der Rechtsprechung des Senats zum Geltungsbereich des AGB-Gesetzes nicht der Inhaltskontrolle, wenn der Verwender die VOB/B ohne ins Gewicht fallende Einschränkung übernommen hat. Dieser Rechtsprechung liegt die Erwägung zugrunde, daß die VOB/B einen billigen Interessenausgleich zwischen Auftrag-

- 7 -

VOB/B ab. Der Auftragnehmer schuldet Schadensersatz unabhängig von der Erheblichkeit eines Mangels und unabhängig von den einschränkenden Tatbeständen des § 13 Nr. 7 Abs. 2 VOB/B. Damit unterliegen die Regelungen der VOB/B der Inhaltskontrolle nach § 9 AGBG.

III.

Das Berufungsurteil kann somit keinen Bestand haben, es ist aufzuheben. Da zur Höhe des Anspruchs noch Feststellungen zu treffen sind, war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dressler	Prof. Dr. Thode ist urteilsbedingte verhindert zu unterschreiben	Kuffer
	Dressler	Bauner
	Kniffka	

- 6 -

eingreift. Die vom Senat verwendeten Formulierungen haben sich nicht als brauchbares Abgrenzungskriterium erwiesen. Sie ermöglichen nicht die für den Rechtsverkehr erforderliche sichere Beurteilung, inwieweit ein vertragliches Regelwerk der Inhaltskontrolle nach dem AGB-Gesetz unterliegt. Nötig ist aber eine Rechtsanwendung, die für die Vertragsparteien eine verlässliche Prognose ermöglicht. Aus den bisherigen Entscheidungen ergibt sich, daß der Bundesgerichtshof schon bei relativ geringfügigen Abweichungen einen Eingriff in den Kernbereich der VOB/B bejaht und tendenziell zu erkennen gegeben hat, daß grundsätzlich jede inhaltliche Abweichung einen Eingriff in die Ausgewogenheit der VOB/B darstellt. Diese Entwicklung ist im Interesse der Rechtssicherheit dahin abzuschließen, daß grundsätzlich jede inhaltliche Abweichung von der VOB/B als eine Störung des von ihr beabsichtigten Interessenausgleichs zu bewerten ist. Denn anderenfalls wäre die im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen notwendige Transparenz (vgl. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F.) nicht zu gewährleisten. Die VOB/B ist demnach nur dann einer Inhaltskontrolle nach dem AGB-Gesetz entzogen, wenn sie als Ganzes vereinbart worden ist. Es kommt nicht darauf an, welches Gewicht der Eingriff hat. Damit ist die Inhaltskontrolle auch dann eröffnet, wenn nur geringfügige inhaltliche Abweichungen von der VOB/B vorliegen und auch unabhängig davon, ob eventuell benachteiligende Regelungen im vorrangigen Vertragswerk möglicherweise durch andere Regelungen 'ausgeglichen' werden.

Inwieweit die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur VOB/B als Ganzes auch auf Fälle unter Geltung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts anwendbar ist, bleibt offen.

3. Ein Eingriff in die VOB/B liegt vor; er wäre allerdings auch bereits nach der bisherigen Senatsrechtsprechung relevant gewesen. § 14 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen der Beklagten weicht von § 13 Nr. 7 Abs. 1 und Abs. 2

(VkBli. 2004 S. 442)

Wasserstraßen

Nr. 158 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auf Antrag des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meiderich vom 17.06.2004 auf Feststellung der UVP-Pflichtigkeit gemäß § 3a UVPG hat die Planfeststellungsbehörde bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass für die Ausbaumaßnahme

**Ersatz des Rapphofsmühlenbachdükers
Nr. 13 WDK-km 28,460**

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung gemäß § 3a UVPG ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster, eingesehen werden.

Münster, den 15. Juli 2004
P 141.8/9 III

Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
Im Auftrag
Nissen

(VkBl. 2004 S. 453)

Nr. 159 Schifferprüfung nach der Binnenschifferpatentverordnung in Bremen

Vor dem Prüfungsausschuss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest findet am Mittwoch, dem 24. November 2004 um 10.00 Uhr, in den Diensträumen des Wasser- und Schifffahrtsamts Bremen, Franziseck 5 in 28199 Bremen, eine Binnenschifferpatentprüfung statt.

Bewerber werden gebeten, ihre Anträge auf Erteilung oder Erweiterung eines Binnenschifferpatents spätestens bis zum 27. Oktober 2004 an folgende Anschrift zu richten:

Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen
Franziseck 5
28199 Bremen

Berechtigt für die Teilnahme an der Prüfung ist, wer eine schriftliche Einladung erhalten hat.

Aurich, den 2. August 2004

S - 313.3/1 -

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Im Auftrag
O v i e

(VkBl. 2004 S. 453)

Berichtigung

**Nr. 160 Berichtigung der Siebenunddreißigsten Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung
Vom 9. August 2004**

Die Siebenunddreißigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 27. Februar 2004 (VkBl. 2004 S. 179) wird wie folgt berichtigt:

§ 1 lautet richtig:

**„§ 1
Abweichende Regelungen zur
Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung**

Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ist mit der sich aus der in dem Anhang aufgeführten vorübergehenden Regelung ergebenden Maßgabe anzuwenden.

Hannover, den 9. August 2004

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mitte
In Vertretung
Mechelhoff

Magdeburg, den 9. August 2004

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Ost
Pohlman

(VkBl. 2004 S. 453)